

VERORDNUNG
ÜBER DAS OFFENHALTEN VON VERKAUFSSTELLEN FÜR FRISCHE
MILCH, BÄCKER- ODER KONDITORWAREN UND BLUMEN
AN SONN- UND FEIERTAGEN IM STADTGEBIET AUGSBURG

vom 05.03.1997 (ABl. vom 21.03.1997,S. 46)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2 Satz 3 und 15 Ziffer 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1186) und des § 4 Nrn. 2 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten und Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik (ASiV) vom 02.08.1994 (GVBl. S. 781) erlässt die Stadt Augsburg folgende Verordnung:

§ 1

(1) An Sonn- und Feiertagen, mit Ausnahme des 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertages dürfen geöffnet sein für die Abgabe

1. von frischer Milch:
Verkaufsstellen für die Dauer von zwei Stunden
2. von Bäcker- oder Konditorwaren:
Verkaufsstellen von Betrieben, die Bäcker- oder Konditorwaren herstellen, für die Dauer von drei Stunden
3. von Blumen:
Verkaufsstellen, in denen in erheblichem Umfang Blumen feilgehalten werden, für die Dauer von zwei Stunden, jedoch am 1. November (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Buß- und Bettag, am Totensonntag und am 1. Adventssonntag für die Dauer von sechs Stunden.

Die jeweils zugelassenen Öffnungszeiten der Verkaufsstellen dürfen nur innerhalb einer Rahmenzeit zwischen 8 und 17 Uhr, wenn der 24. Dezember auf einen Sonntag fällt, innerhalb einer Rahmenzeit zwischen 8 und 14 Uhr, in Anspruch genommen werden.

(2) Der Betriebsinhaber hat

1. bei der Festlegung der Lage der zugelassenen Öffnungszeiten die Zeit des örtlichen Hauptgottesdienstes zu berücksichtigen,
2. die für die Verkaufsstelle festgelegten Öffnungszeiten deutlich sichtbar am Eingang der Verkaufsstelle bekannt zu geben.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 05.03.1997
Dr. Menacher
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Vorschriften des § 17 LadSchlG zum Schutz der Arbeitnehmer (Dauer der Arbeitszeit, Ersatzfreizeiten, beschäftigungsfreie Sonntage), das Beschäftigungsverbot für Jugendliche (§§ 17, 18 Jugendarbeitsschutzgesetz) und für werdende Mütter (§ 38 Mutterschutzgesetz) an Sonn- und Feiertagen müssen beachtet werden.